



ALTERNATIVE LINKE BERN
Postfach 504 - 3018 Bern - www.al-be.ch - info@al-be.ch

Per Mail an
thomas.fischer@be.ch

Bern, 17. September 2020

**Vernehmlassungsantwort
Gesetz über die Digitale Verwaltung (DVG)**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Die AL Bern nimmt mit dem folgenden Schreiben vom Recht Gebrauch, an der Vernehmlassung zum Gesetz über die Digitale Verwaltung teilzunehmen. Die AL Bern begrüsst diesen Verfahrensablauf im Rahmen eines Gesetzgebungsprozesses.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, den Digitalisierungsplänen des Regierungsrates einen gesetzlichen Rahmen zu geben. Die AL Bern ist jedoch der Meinung, dass es bei diesem Rahmengesetz noch ein paar wesentliche Änderungen braucht, damit die Digitalisierungsstrategie bedacht, verhältnismässig und nachhaltig umgesetzt wird.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Raffael Joggi

Klingsor Reimann

Christa Ammann

Vernehmlassung	Änderungsbegehren AL Bern	Begründung / Bemerkung
<p>Art. 2 Abs 1lit. a</p> <p>a Die Abläufe der Behörden im Kanton werden schrittweise und <u>möglichst vollständig</u> digitalisiert.</p>	<p>Art. 2 Abs 1lit. a</p> <p>Die Abläufe der Behörden im Kanton werden schrittweise und <u>möglichst vollständig wo sinnvoll</u> digitalisiert.</p>	<p><u>Änderung</u></p> <p>Es ist unklar was «vollständig digitalisiert» in Bezug auf die Abläufe der öffentlichen Verwaltung bedeuten soll. Vollständigkeit als solches ist kein Selbstzweck und bedarf daher als Ziel weiterer Begründung. Im Grunde sind analoge «Medienbruchstellen» durchaus wünschenswert, da sie, gegenüber «vollständig» digitalisierten Prozessen Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Sicherheit gewährleisten.</p>
<p>Art.2 Abs 1lit. d</p> <p>d Die Digitalisierung erfolgt wirtschaftlich und <u>nachhaltig</u> dank behörden- und staatsebenenübergreifender Zusammenarbeit.</p>		<p><u>Ergänzung im Vortrag</u></p> <p>Digitalisierung soll und darf nicht gefördert werden ohne ökologische und soziale Nachhaltigkeit mitzudenken und die Auswirkungen der Digitalisierung auch in diesen Bereichen in Entscheidungsprozesse mit einfließen zu lassen.</p> <p>Der stetig ansteigende digitale CO₂-Ausstoss läuft den Zielen des Pariser Klima-Abkommens entgegen und eine Nachhaltige Digitalisierung muss deshalb zwingend die Frage der ökologischen Auswirkungen miteinbeziehen.</p> <p>Der Begriff „Nachhaltigkeit“ muss entgegen den Erläuterungen auch ökologisch und sozial verstanden werden.</p>
<p>Art. 5- Digitales Primat</p> <p>Abs. 4</p> <p>Jede Person kann Informationen gemäss Absatz 3 bei den zuständigen Behörden einsehen. Sie kann eine Kopie auf Papier verlangen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie zum Adressatenkreis der Informationen gehört, ihr die Einsicht in die digitale Form der Informationen nicht möglich oder zumutbar ist, und die Ausübung ihrer Rechte an die Informationen geknüpft ist. Für die Kopie auf Papier wird höchstens dieselbe Gebühr erhoben wie für die digitalen Informationen.</p>	<p>Art. 5- Digitales Primat</p> <p>Abs. 4</p> <p>Jede Person kann Informationen gemäss Absatz 3 bei den zuständigen Behörden einsehen. Sie kann eine Kopie auf Papier verlangen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie zum Adressatenkreis der Informationen gehört, ihr die Einsicht in die digitale Form der Informationen nicht möglich oder zumutbar ist, und die Ausübung ihrer Rechte an die Informationen geknüpft ist. Für die Kopie auf Papier wird höchstens dieselbe Gebühr erhoben wie für die digitalen Informationen.</p>	<p><u>Streichung</u></p> <p>Personen, die auf Informationen von Seiten Staat angewiesen sind, um ihre Rechte wahrzunehmen, sollen selber entscheiden können, ob sie die Informationen auf Papier oder digital einsehen wollen.</p> <p>Die ausführliche Darlegung, weshalb digitale Einsicht nicht möglich oder zumutbar ist, ist eine unverhältnismässige Hürde und kann Personen daran hindern, ihre Rechte wahrzunehmen.</p> <p>Der Zugang zu bestehenden Rechten muss von Seiten Behörden so niederschwellig wie möglich gestaltet werden.</p>
<p>Art. 6 - Digitaler Verkehr mit Behörden</p> <p>¹</p> <p>Zum digitalen Verkehr mit Behörden sind <u>verpflichtet</u>:</p>	<p>Art. 6 - Digitaler Verkehr mit Behörden</p> <p>¹</p> <p>Zum digitalen Verkehr mit Behörden sind <u>verpflichtet vorgelesen</u>:</p>	<p><u>Änderung</u></p> <p>Es kann keine Pflicht zum digitalen Verkehr mit den Behörden geben. Dies ergibt sich zum Einen aus den möglicherweise nicht vorhandenen digitalen Kommunikationseinrichtungen und zum Anderen aus begründeten Sicherheitsbedenken.</p>

Vernehmlassung	Änderungsbegehren AL Bern	Begründung / Bemerkung
<p>Art. 7 - Förderung der Digitalisierung</p> <p>2</p> <p>Sie können bei den Anreizen gemäss Absatz 1 Buchstabe c namentlich</p> <p>a digital eingereichte Gesuche prioritär behandeln oder</p> <p>b bei gebührenpflichtigen Leistungen die Gebühren für nicht digitalen Verkehr höher als für digitalen Verkehr ansetzen, jedoch höchstens kostendeckend.</p>	<p>Art. 7 - Förderung der Digitalisierung</p> <p>2</p> <p>Sie können bei den Anreizen gemäss Absatz 1 Buchstabe c namentlich</p> <p>a digital eingereichte Gesuche prioritär behandeln oder</p> <p>b bei gebührenpflichtigen Leistungen die Gebühren für nicht digitalen Verkehr höher als für digitalen Verkehr ansetzen, jedoch höchstens kostendeckend.</p>	<p><u>Streichung Abs. 2</u></p> <p>Gesuche sollen von den Behörden nach Eingangsdatum behandelt werden und nicht nach Eingabekanal. Ansonsten werden Personen, die aus irgendwelchen Gründen keinen Zugang zum digitalen Kanal haben, diskriminiert.</p> <p>Der Versuch von Anreizsetzung durch unterschiedliche Preise ist aus dem selben Grund zu unterlassen.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Personen, die mit den digitalen Kanälen umgehen können und den Zugang dazu auch haben, diesen Weg nutzen, wenn der Kanal nutzer*innenfreundlich gestaltet ist.</p>
<p>Art. 8</p> <p>Digitale Inklusion</p> <p>1</p> <p>Digitale Leistungen müssen durch jedermann genutzt werden können.</p> <p>2</p> <p>Sie müssen namentlich möglichst einfach, unabhängig von einer Behinderung sowie mit allen dafür geeigneten und allgemein üblichen ICT-Mitteln genutzt werden können.</p> <p>3</p> <p>Verhältnismässige Einschränkungen sind zulässig, namentlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der technischen Machbarkeit oder der Sicherheit.</p>		<p><u>Bemerkung zum Vortrag</u></p> <p>Die „anderen verbreiteten Systeme“ im Vortrag sind durch Linux zu ergänzen, da diese Nutzung bei Personen, die auf OSS-Themen sensibilisiert sind, als „allgemein üblich“ zu bezeichnen ist.</p>
<p>Art.9 Sprachen</p> <p>1 Digitale Leistungen müssen mindestens in den Amtssprachen gemäss Artikel 6 KV vorliegen.</p>	<p>Art.9 Sprachen</p> <p>1 Digitale Leistungen müssen neben den Amtssprachen gemäss Artikel 6 KV <u>mindestens auch in Englisch</u> vorliegen.</p>	<p><u>Ergänzung</u></p> <p>Abs. 1 ist um eine weitere Sprache zu ergänzen, damit der Zugang zu Informationen und Leistungen der Behörden niederschwelliger wird.</p>

Vernehmlassung	Änderungsbegehren AL Bern	Begründung / Bemerkung
<p>Art. 10 – Daten Abs. 3</p> <p>Die Behörden stellen sicher, dass sie die Kontrolle darüber ausüben können, wer schützenswerte Daten einsehen oder verändern kann, die von den Behörden oder in ihrem Auftrag bearbeitet werden. Sie bewahren namentlich solche Daten nicht im Ausland auf, wenn das ausländische Recht oder vertragliche, technische oder organisatorische Massnahmen eine solche Kontrolle nicht ermöglichen.</p>	<p>Art. 10 – Daten Abs. 3</p> <p>Die Behörden stellen sicher, dass sie die Kontrolle darüber ausüben können, wer schützenswerte Daten einsehen oder verändern kann, die von den Behörden oder in ihrem Auftrag bearbeitet werden. Sie bewahren namentlich solche Daten nicht im Ausland auf, a wenn das ausländische Recht oder vertragliche, technische oder organisatorische Massnahmen eine solche Kontrolle nicht ermöglichen <u>b nicht sichergestellt werden kann, dass bezüglich Datenschutz mindestens die Standards des Schweizer Rechts eingehalten werden.</u></p>	<p><u>Ergänzung</u></p> <p>Neben der Ermöglichung der Kontrolle muss auch sichergestellt sein, dass mindestens die in der Schweiz gültigen Standards eingehalten werden.</p>
<p>Art. 16 - Standards und Prozesse 2</p> <p>Er stützt sich dabei nach Möglichkeit auf nationale und internationale Standards.</p>	<p>Art. 16 - Standards und Prozesse 2</p> <p>Er stützt sich dabei nach Möglichkeit auf nationale und internationale und <u>insbesondere Open Source Standards.</u></p>	<p><u>Ergänzung</u></p> <p>Nachhaltige Digitalisierung bedeutet «freie» bzw. Open Source Standard d.h. nicht-kommerzielle IT Standards anzuwenden. Nur Open Source Standards garantieren die Unabhängigkeit der Behörden von den jeweiligen Marktwirtschaftlichen Entwicklungen.</p>
<p>Art. 24 Open Source Software, Open Data 1</p> <p>Die Behörden können Software, andere Immaterialgüter und Daten unter einer Lizenz veröffentlichen, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt.</p>	<p>Art. 24 Open Source Software, Open Data 1</p> <p>Die Behörden <u>können veröffentlichen wenn immer möglich</u> Software, andere Immaterialgüter und Daten unter einer Lizenz veröffentlichen, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt.</p>	<p><u>Änderung des Grundsatzes</u></p> <p>Im Grundsatz sollen Software, andere Immaterialgüter und Daten für alle bearbeitbar und nutzbar sein und weitergegeben werden können.</p> <p>Eine „kann“-Formulierung ist hier zu schwach, damit mit einem Umdenken zu rechnen ist.</p>

Vernehmlassung	Änderungsbegehren AL Bern	Begründung / Bemerkung
<p>Art. 26 Datenbearbeitung durch Dritte</p> <p>1 Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung Dritten (Auftragsbearbeiterinnen oder -bearbeitern) übertragen werden, wenn:</p> <p>a die Daten so bearbeitet werden, wie die für den Datenschutz verantwortliche Behörde selbst es tun dürfte,</p> <p>b keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.</p> <p>2 Die verantwortliche Behörde muss sich insbesondere vergewissern, dass die Auftragsbearbeiterinnen oder -bearbeitern die Datensicherheit gewährleistet.</p> <p>3 Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der verantwortlichen Behörde einem Dritten übertragen.</p>		<p>Art. 26 – <u>Ergänzung</u> um Datenhoheit Die Datenhoheit bei Personendaten ist in jedem Falle beim Kanton zu belassen. Dies muss in das Gesetz aufgenommen werden. Wo und mit welcher Formulierung ist zu erarbeiten.</p>
<p>Art. 100 - Staatshaftung</p> <p>4 Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Nichtverfügbarkeit von digitalen Leistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom ... über die digitale Verwaltung.</p>	<p>Art. 100 - Staatshaftung</p> <p>4 Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Nichtverfügbarkeit von digitalen Leistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom ... über die digitale Verwaltung.</p>	<p><u>Streichung:</u> Gerade durch die nicht-Verfügbarkeit von digitalen System entstehen Kosten, für die gehaftet werden muss</p>